

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 92/05 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen hat.
- 2 Der Kläger hatte auf Grund eines Studiums in der DDR den akademischen Grad eines Ingenieurs erworben. Ab September 1971 arbeitete er in verschiedenen Betrieben (ua ab März 1987 bis Juni 1990 als Vorsitzender einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks). Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1. September 1971 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 27. Mai 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2003). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 16. Februar 2005.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die vom Revisionsgericht im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger misst der Rechtsfrage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob Gerichte an § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 und der 2. DB zur VO-AVltech vom 24.05.1951 und die dort genannten drei persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen in Verbindung mit der Stichtagsregelung 30.06.1990 gebunden sind oder ob das starre Festhalten an diesen Vorschriften bzw die Regelungen selbst gegen Art 3 des Grundgesetzes verstoßen ..."
- 7 Sinngemäß lässt sich diesem Vorbringen entnehmen, dass der Kläger wohl nicht aus den von ihm umschriebenen einfachgesetzlichen Regelungen, soweit sie auf Grund der Anordnungen im Einigungsvertrag - sekundäres - Bundesrecht geworden sind, eine klärungsbedürftige Rechtsfrage herleiten will; vielmehr ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen, dass er deren "einfachgesetzliche" Interpretation durch die höchstrichterliche Rechtsprechung für geklärt hält. Seine Frage zielt vielmehr darauf, dass er es für klärungsbedürftig hält, ob die umschriebenen Regelungen, insbesondere die hier relevante Stichtagsregelung (30. Juni 1990) verfassungskonform sind oder ob sie gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) verstoßen.
- 8 Der Kläger selbst benennt verschiedene Urteile des Bundessozialgerichts (BSG), in denen dargelegt worden ist, dass einer Person, die am 30. Juni 1990 nicht in ein Versorgungssystem einbezogen war, eine (fiktive) Versorgungsanwartschaft nur dann zuzuerkennen ist, wenn sie auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage einen "Anspruch auf Versorgungszusage" nach den zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätte; dies setzt ua voraus, dass sie am maßgeblichen Stichtag (30. Juni 1990) in einem Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens (oder einem gleichgestellten Betrieb) beschäftigt war (vgl hierzu ua: BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 2, 4 bis 9; Urteil vom 29. Juli 2004, SozR 4-8570 § 1 Nr 4; Urteil vom 10. Februar 2005, B 4 RA 48/04 R; Urteil vom 13. Dezember 2005, B 4 RA 3/05 R). Auf Grund von Beschäftigungen in anderen Betrieben, also zB in Genossenschaften, konnte ein solcher "Anspruch" nicht erworben werden (vgl dazu: Urteil vom 10. April 2002, B 4 RA 34/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 3; Urteil vom 26. Oktober 2004, B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6; Urteil vom 10. Februar 2005, B 4 RA 47/04 R).
- 9 In diesen Entscheidungen ist ferner darauf hingewiesen worden, dass der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR sowie an die gegebene versorgungsrechtliche Lage der Betroffenen ohne Willkürverstoß anknüpfen und damit ua zu Grunde legen durfte, dass nur derjenige in das Zusatzversorgungssystem der AVltech einbezogen werden durfte, der am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie und des Bauwesens oder in einem



gleichgestellten Betrieb (grundsätzlich, tatsächlich) beschäftigt war; Art 3 Abs 1 und 3 GG gebietet nicht, von jenen zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme sowie den historischen Fakten, aus denen sich etwa Ungleichheiten ergeben, abzusehen und sie "rückwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Diese verfassungsrechtliche Wertung hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt (Beschluss vom 4. August 2004, 1 BvR 1557/01, SozR 4-8570 § 5 Nr 4; Beschluss vom 26. Oktober 2005, 1 BvR 1921/04). Gründe, die eine nochmalige Überprüfung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich machen könnten, hat der Kläger nicht dargelegt.

- 10 2. Die geltend gemachten Verfahrensmängel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 a) Die erhobene Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) genügt nicht den gesetzlichen Anordnungen.
- 12 Der Kläger trägt vor, das LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt ausreichend zu ermitteln, dadurch verletzt, dass es keine Einsicht in die über ihn bestehende Akte bei der "Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen" genommen habe, obwohl er im Berufungsverfahren vorgebracht habe, dass er nur wegen seiner kritischen Äußerungen zum Gesellschaftssystem der DDR nicht in die AVItech einbezogen worden sei.
- 13 Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezieht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG), der entweder in der das Verfahren abschließenden mündlichen Verhandlung protokolliert oder im Urteil aufgeführt worden ist (vgl dazu: BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29). Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger nicht benannt.
- 14 b) Auch einen Verstoß gegen § 114 SGG hat der Kläger nicht substantiiert gerügt.
- 15 Er trägt vor, er habe die Aussetzung des Verfahrens wegen der noch ausstehenden Entscheidung im noch laufenden Rehabilitierungsverfahren und der noch nicht genommenen Akteneinsicht bei der "Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen" beantragt. Das LSG habe diesen Antrag abgelehnt, ohne die Ablehnung weiter zu begründen. Der Kläger hat schon nicht dargelegt, warum mit Blick auf die in § 114 SGG geregelten Voraussetzungen für das LSG überhaupt Anlass bestanden haben könnte, seine Entscheidung näher zu begründen. Darüber hinaus hat er nicht aufgezeigt, dass das Urteil des LSG auf dem gerügten Mangel beruhen kann, dh dass das LSG unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung - unabhängig davon, ob man diese für zutreffend hält - zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, wenn es dem Aussetzungsantrag gefolgt wäre.



- 16 c) Schließlich hat der Kläger auch nicht die geltend gemachte Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) ordnungsgemäß bezeichnet.
- 17 Er trägt vor, er habe in seiner Berufungsbegründung verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der "sturen Anwendung der Stichtagsregelung" und einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG geltend gemacht. Dieses Vorbringen habe das LSG überhaupt nicht berücksichtigt, sondern lediglich ausgeführt, dass es verfassungsrechtliche Bedenken nicht sehe.
- 18 Der Kläger lässt außer Acht, dass er selbst in der Beschwerdebegründung vorträgt (S 6 f), dass das LSG sich zur Begründung seiner Entscheidung auf im Einzelnen zitierte Entscheidungen des BSG gestützt habe. Weshalb mit Blick auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung für das LSG Anlass bestanden haben könnte, die von ihm angenommene Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen normativen Regelungen näher zu begründen, hätte der Kläger darlegen müssen. Dazu fehlen wiederum die notwendigen Ausführungen.
- 19 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 20 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)